

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 6. Juli 1995

GZ. 11 0502/188-Pr.2/95

XIX. GP.-NR
1077/AB
1995 -07- 0 6

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

ZU

1088 J

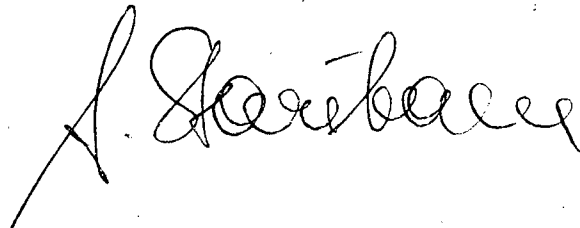
Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 8. Mai 1995, Nr. 1088/J, betreffend UN-Konvention zur Drogenkontrolle, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die im Zusammenhang mit der gewünschten Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen 1988 aufgeworfenen Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen, zumal damit keine Änderungen von zollrechtlichen Bestimmungen verbunden sind. Was den in Frage 4 angesprochenen Bereich des Bankwesens anlangt, so möchte ich auf eine Reihe von Maßnahmen hinweisen, die zur Bekämpfung der Geldwäsche aus Erträgen mit dem Handel von Suchtgiftmitteln gesetzt wurden. Das betrifft vor allem die Sorgfaltspflichterklärungen des österreichischen Bankwesens aus den Jahren 1989 und 1992, eine devisenrechtliche Kundmachung der Oesterreichischen Nationalbank aus dem Jahre 1991 sowie die neuen einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1993 und des Bankwesengesetzes 1994.

Anlage



BEILAGE

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

- 1) Welche konkreten Schritte wurden seitens Österreich zur Ratifizierung der UN-Convention Against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances aus 1988 und zur Implementierung in das österreichische Rechtssystem gesetzt?

Wenn keine, aus welchen konkreten Gründen nicht?

- 2) Wann ist seitens der Bundesregierung beabsichtigt, diese UN-Konvention aus dem Jahr 1988 dem Parlament zur Ratifizierung zuzuleiten?

- 3) Sehen Sie ein Glaubwürdigkeitsproblem für Österreich, wenn es diese wichtige UNO-Konvention, zumal die zuständige Behörde betreffend Drogenkontrollfragen ihren Sitz in Wien hat, nicht oder erst mit jahrelanger Verzögerung ratifiziert?

Wenn nein, warum nicht?

- 4) Können Sie ausschließen, daß eine weitere Verzögerung einer Ratifikation dieser UN-Konvention und Schaffung der notwendigen straf- und prozessualrechtlichen Bestimmungen nicht nur der österreichischen Reputation, sondern insbesondere auch dem Rufe des österreichischen Bankwesens im höchstem Maß abträglich sind?

Wenn ja, warum?